

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014	Seite 97
Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1995	Seite 98
Bekanntmachung des Beschlusses über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“	Seite 99
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Im Tippe-Nord“ gemäß § 10 BauG	Seite 101
Bekanntmachung der dritten Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)	Seite 104

Bekanntmachung

der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

Artikel I

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag:

„0,25 €“ durch „0,26 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 14.12.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung**der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), hat der Rat der Stadt Verl am 13.12.2016 folgende 8. Änderungssatzung zur Entsorgungssatzung vom 21.12.1995 beschlossen:

Artikel I

In § 11 Satz 1 wird der Wert „19,00 EUR“ durch den Wert „23,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 14.12.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgenden Beschluss über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Erlenweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wie folgt geändert:

Der auf dem Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 455 festgesetzte Fuß- und Radweg wird ersatzlos aufgehoben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen“

In Ausführung dieses Beschlusses wird der geänderte Bebauungsplan Nr. 4 „Erlenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom **03.01.2017** bis zum **03.02.2017** im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann der geänderte Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanänderung ist auf der nachfolgend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 86 „Im Tippe-Nord“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 86 „Im Tippe-Nord“ gefasst:

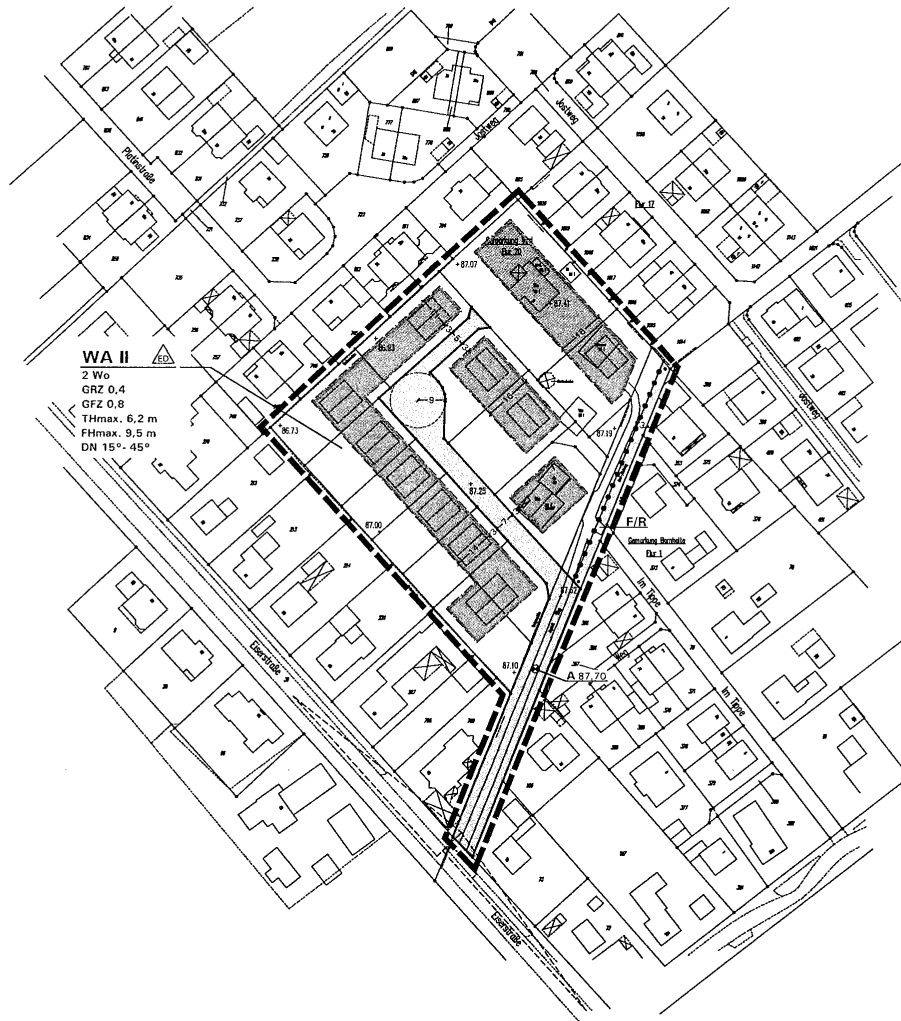
„Der Bebauungsplan Nr. 86 ‚Im Tippe-Nord‘ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Im Tippe-Nord“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Im Tippe-Nord“ in Kraft.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 14.12.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der dritten Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013 (Amtsblatt Verl S. 95/2013)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffern 1-2 folgende Fassung:

1. **Die Gebühr für die Restmüllbehälter** wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

In der Berechnung der Restmülltonnengebühren sind die fixen Aufwandpositionen als Grundgebühr zu kalkulieren und mit den variablen Aufwandpositionen zur Restmüllbehältergebühr zusammenzufassen.

- A) Die Restmüllbehältergebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß

von 60 l Volumen 69,00 €

von 80 l Volumen 92,00 €

von 120 l Volumen 138,00 €

von 240 l Volumen 275,00 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

- B) Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

von 60 l	Volumen	2,68 €
von 80 l	Volumen	3,58 €
von 120 l	Volumen	5,37 €
von 240 l	Volumen	10,73 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegten Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

- C) **Die Gebühr für die Großmulden** wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde

von 1100 l	Volumen	2533,00 €
von 1700 l	Volumen	3915,00 €
von 2300 l	Volumen	5296,00 €
von 4600 l	Volumen	10592,00 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

2. Die Gebühr für die Kompostbehälter wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Kompostbehälter berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung eines Kompostbehälters

von 80 l	Volumen	85,00 €
von 120 l	Volumen	127,52 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlussberechtigten von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

Artikel II

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält für die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. Die Benutzungsgebühr für einen Abfallsack als Beistellsack zum Restmüllbehälter beträgt 5,00 € und als Beistellsack zum Kompostbehälter beträgt 3,50 €.

Artikel III

§ 8 - In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 14.12.2016

Michael Esken
Bürgermeister